

BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss

zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wassersleben“

Die Gemeindevertretung Harrislee hat in der Sitzung am 18.06.2026 die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wassersleben“, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich:

Die Bebauungsplanänderung tritt mit Beginn des 27.08.2026 in Kraft.

Alle Interessierten können von diesem Tage an die Bebauungsplanänderung mit der Begründung im Bürgerhaus der Gemeinde Harrislee, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer Nr. 36 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die Satzung mit Begründung unter der Adresse www.harrislee.de/bebauungsplaene und über das zentrale Internetportal des Landes Schleswig-Holstein (Digitaler Atlas Nord) ins Internet eingestellt.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt gem. § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungsplanänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Harrislee, 21.08.2026

Martin Ellermann
Bürgermeister

